



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08. November 2010

#### Öffentliche Beschlüsse

- |         |   |      |
|---------|---|------|
| 1.1     | Satzungen   |      |
| 1.1.1   | Werbeanlagensatzung für den Ortskern Alt Ruppin<br>hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss   | S. 3 |
| 1.1.2   | Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007<br>hier: Beschluss der 2. Änderungssatzung (Vorzeitiges Inkraftsetzen des neuen Winterdienstkonzeptes) | S. 3 |
| 1.1.2.1 | 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007<br>(2. Änderung Straßenreinigungssatzung 2007)                                 | S. 3 |
| 1.2     | Haushalt  |      |
| 1.2.1   | Kassenkredit der Fontanestadt Neuruppin<br>hier: Festsetzung eines Höchstbetrages ab 2011   | S. 6 |
| 1.2.2   | Haushalt 2010<br>hier: nachträglicher Beschluss der Budgetrichtlinie  | S. 6 |
| 1.2.3   | CAMPUS Neuruppin GmbH<br>hier: Zuschuss durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH   | S. 6 |
| 1.3     | Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Fontanestadt Neuruppin<br>hier: Abzinsungssatz in Höhe von 3,7 % bei vorzeitiger Ablösung           | S. 6 |
| 1.4     | Flugplatz Ruppiner Land GmbH<br>hier: Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Flugplatz Ruppiner Land GmbH   | S. 7 |
| 1.5     | Besetzung von Beiräten/Fachausschüssen  |      |
| 1.5.1   | Besetzung des Jugendbeirates<br>hier: weitere Abberufung von bisherigen und Benennung von neuen Mitgliedern   | S. 7 |
| 1.5.2   | Besetzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses<br>hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die LINKE/NI  | S. 7 |
| 1.5.3   | Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses<br>hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die LINKE/NI   | S. 7 |
| 1.6.    | Kommunalverfassungsstreit der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin<br>gegen 4 Stadtverordnete   | S. 7 |

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 1.7 | Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Fontanestadt Neuruppin<br>hier: Vergleich | S. 8 |
|-----|---|------|

1.8	Vergabeangelegenheiten hier: Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges	S. 8
1.9	Bürgschaften der Fontanestadt Neuruppin zugunsten Dritter hier: Grundsatzbeschluss zum Wortlaut der von der Verwaltung zu verwendenden Bürgschaftserklärungen	S. 8
<b>2.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
2.1	Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	S. 9
2.1.1	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1546	S. 9
2.1.2	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1549	S. 9
2.1.3	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1551	S. 10
2.1.4	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1552	S. 11
2.1.5	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1548	S. 12
2.1.6	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1495	S. 12
2.1.7	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1559	S. 13
2.1.8	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1550	S. 14
2.1.9	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1558	S. 15
2.1.10	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1560	S. 15
2.1.11	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin; AZ: 0953 - 1547	S. 16
2.1.12	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin; AZ: 0953 - 1605	S. 17
2.2	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen - Niederlassung West - die Entwurfsplanung zur Baumaßnahme L 16 Ortsdurchfahrt Neuruppin, Ortseingang bis LAS Klinik - 1. BA	S. 18
<b>Ende des amtlichen Teils</b>		
<b>3.</b>	<b>Informationen</b>	
3.1.	Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 18
3.2	Veranstaltungstipps Anfang Dezember	S. 19

**1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08. November 2010****Öffentliche Beschlüsse****1.1 Satzungen****1.1.1 Werbeanlagensatzung für den Ortskern Alt Ruppin hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss****Drucksache-Nr.: 2009/58 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der zur öffentlichen Auslegung vom 25. März 2010 bis 29. April 2010 und zu der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 20. April 2010 bis 31. Mai 2010 eingegangenen Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Werbeanlagensatzung der Fontanestadt Neuruppin für den Ortskern Alt Ruppin.
3. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die Werbeanlagensatzung ist gem. § 81 Abs. 9 Satz 4 Brandenburgische Bauordnung der zuständigen Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Die Werbeanlagensatzung ist alsdann bekannt zu machen.

**1.1.2 Straßenreinigungs- und  
Gebührensatzung  
der Fontanestadt Neuruppin 2007  
hier: Beschluss der 2. Änderungs-  
satzung (Vorzeitiges Inkraftsetzen  
des neuen Winterdienstkonzeptes)  
Drucksache-Nr.: 2002/133  
24. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007.

**1.1.2.1 2. Änderungssatzung  
zur Straßenreinigungs- und  
Gebührensatzung  
der Fontanestadt Neuruppin 2007  
(2. Änderung Straßenreinigungs-  
satzung 2007)**

**Präambel**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), sowie aufgrund des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. I Nr. 17 S. 12), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 08.11.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 vom 12.07.2007 (Amtsblatt vom 18.07.2007), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.12.2008 (Amtsblatt vom 30.12.2008), (2. Änderung Straßenreinigungs-satzung 2007) beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Räum- und Streuplans  
der Fontanestadt Neuruppin**

Die Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin - Räum- und Streuplan der Fontanestadt Neuruppin (Winterdienstkonzept) - erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2  
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung  
der Fontanestadt Neuruppin**

**Räum- und Streuplan der Fontanestadt Neuruppin  
(Winterdienstkonzept)**

**Dringlichkeitsstufen**

Der Straßenwinterdienst ist in 2 Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Das bedeutet, dass die Straßen und Straßenabschnitte je nach Wichtigkeit als Rang- und Reihenfolge festgelegt sind.

**Dringlichkeitsstufe I**

Straßen und Straßenabschnitte mit starkem Berufs-, Schüler- und Linienverkehr und wichtigem Güterverkehr. Auf diesen Straßen ist innerhalb von 3 Stunden nach Einsetzen der allgemein erkennbaren wetterbedingten Verkehrsbehinderung die Befahrbarkeit herzustellen und aufrecht zu erhalten. Es werden auftauende Materialien verwendet (Eingruppierung in Dringlichkeitsstufe I siehe Anhang).

**Dringlichkeitsstufe II**

Straßen und Straßenabschnitte, die neben der Absicherung des Berufs-, Schüler- und Linienverkehrs der Lösung von Verkehrsaufgaben dienen. Auf diesen Straßen ist innerhalb von 4 Stunden nach Eintreten der allgemein erkennbaren wetterbedingten Verkehrsbehinderung die Befahrbarkeit herzustellen. Kontrollen der Befahrbarkeit sind durchzuführen. Es werden auftauende Materialien verwendet (Eingruppierung in Dringlichkeitsstufe II siehe Anhang).

**Anhang****1. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe I****Neuruppin**

- Wittstocker Allee (Kreisverkehr bis Straße des Friedens)
- Ortslage B 167
- Heinrich-Rau-Straße
- Fehrbelliner Straße (einschließlich Nauener Straße bis Ortsausgang)
- Straße des Friedens
- Robert-Koch-Straße
- August-Bebel-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße (August-Bebel-Straße bis Schifferstraße)
- Schifferstraße (Rudolf-Breitscheid-Straße bis Präsidentenstraße)
- Friedrich-Engels-Straße
- Steinstraße
- Karl-Marx-Straße einschließlich Schulplatz (zwischen den Plattenbändern)
- Virchowstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Schinkelstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis B 167, einschl. Busbahnhof)
- Franz-Künstler-Straße (B 167 bis Karl-Marx-Straße)
- Junckerstraße (bis Heinrich-Rau-Straße)
- Karl-Liebkecht-Straße (Mo. - Fr.)
- Artur-Becker-Straße (von Fehrbelliner Straße bis Umfahrung Seniorenwohnpark )
- Franz-Mehring-Straße einschl. Busschleuse Reiz
- Gildenhaller Allee (von L 167 bis Ortsausgang Gildenhalle)
- Hermsdorfer Weg (während der Schulzeit Mo.-Fr.)
- Kränzliner Straße (von Certaldo-Ring bis Ortsausgang)
- Babimost-Ring
- Bad-Kreuznach-Ring
- Nymburk-Ring
- Certaldo-Ring
- Treskower-Ring
- Erich-Dieckhoff-Straße einschließlich Wendeschleife
- Hermann-Riemschneider-Straße
- Friedrich-Bückling-Straße
- Martin-Ebell-Straße
- Karl-Gustav-Straße
- Walther-Rathenau-Straße (einschl. Buswendeschleife Naumannstraße)
- Sanddornring (von Straße nach Wuthenow bis 1. Kreuzung)
- Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus)

**Alt Ruppin**

- Wuthenower Straße (Gildenhaller Allee bis B 167)
- Ortslage B 167
- Breite Straße
- Friedensstraße
- Rheinsberger Straße (Friedensstraße bis Ortsausgang)
- Krangener Straße bis Ortsausgang
- Anna- Petrat- Straße bis Roofwinkel ( Buswendeschleife)
- Neumühler Weg ( von B 167 bis einschließlich Alt Ruppiner Straße Molchow)

**Buskow**

- von Kreuzung L 16 bis Buskow (Dorfmitte)
- von Buskow (Dorfmitte) in Richtung Langen bis zur Gemarkungsgrenze

**Nietwerder**

- Dorfstraße ( Kreuzung Ausbau bis Gildenhaller Allee)

**Gnewikow**

- Ortslage K 6828
- Zu den Eichen und Verbindungsstraße bis L 167

**Seehof**

- K 6828 (Im Bereich der Ortslage von der nördlichen Grenze des Flurstücks 1494 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1156)

**Gühlen Glienicke**

- Ortslage L 16
- Straße von L 16 bis Binenwalde
- Zufahrtstraße Basdorf (L 16 bis Gemarkungsgrenze)

**Neuglienicke**

- Straße von L 16 bis Neuglienicke

**Binenwalde**

- Seestraße Ortslage
- Verbindungsstraße von Binenwalde nach Braunsberg (bis Gemarkungsgrenze)

**Rheinsberg-Glienicke**

- Ortslage K 6812

**Karwe**

- Ortslage K 6828
- Bahnhofstraße und Ortsverbindungsstraße bis Ortseingang Lichtenberg

**Krangen**

- Ortslage K 6810
- Ortslage K 6810 Zermützel

**Lichtenberg**

- Dorfstraße ( Ortslage L 167 )
- Dorfstraße Richtung Karwe von L 167 bis Ortsausgang

**Radensleben**

- Dorfstraße ( Ortslage L 167 )
- Bahnhofsstraße ( Ortslage L 164 )
- Dorfstraße in Richtung Papstthum
- Ortslage Pabstthum
- Buswendeschleife Bahnhof Radensleben

**Stöffin**

- von Kreuzung L 16 bis Stöffin (Dorfende)
- Straße von Stöffin nach Protzen (bis Gemarkungsgrenze)

**Wuthenow**

- Dorfstraße Ortslage L 167
- Ortslage K 6812

**Wulkow**

- B 167 Ortslage
- Ausbau von B 167 bis Zufahrt JVA
- Parkstraße
- Dorfstraße (Nietwerderweg bis B 167)
- Nietwerderweg (Dorfstraße bis Parkstraße)

**2. Gehwege sowie Geh- und Radwege der Dringlichkeitsstufe I**

- Geh- und Radweg von Heinrich-Rau-Straße bis Zufahrt Gesundheitszentrum
- Geh- und Radweg Heinrich-Rau-Straße (beidseitig von Fehrbelliner Straße bis Neustädter Straße)
- Geh- und Radweg von Neustädter Straße bis Fehrbelliner Straße („Schwarzer Weg“)
- Geh- und Radweg Alt Ruppiner Allee von Straße des Friedens bis Alt Ruppin
- Radweg Kränzliner Straße (von Bahnübergang bis 1. Stichweg)
- Geh- und Radweg vom Seedamm bis Wuthenow (Seedamm beidseitig)
- Geh- und Radweg Brücke Potsdamer Platz
- Geh- und Radweg Babimost-Ring
- Geh- und Radweg vom Bahnübergang Seedamm bis Blumenstraße (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Gehweg am Fontanedenkmal
- Gehweg gegenüber Fontanedenkmal einschließlich Querungen Wallanlage
- Gehweg Karl-Marx-Straße von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Präsidentenstr. (Platzseite)
- Gehweg Karl-Marx-Straße von Wichmannstraße bis Friedrich-Ebert- Str. (Schulplatz Granitbänder Platzmitte)
- Gehweg Karl-Marx-Straße, Rheinsberger Tor bis Parkplatzausfahrt
- Gehweg Neuruppiner Straße, Brücke Alter Rhin (beidseitig)
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße von Breite Straße bis Beginn der Bebauung Alt Ruppin,
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße Kirchplatz bis Brückenstraße
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße entlang Postparkplatz
- Gehweg Brücke Brückenstraße, einschließlich Treppen
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167/Präsidentenstraße (beidseitig)
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167/Schinkelstraße (beidseitig)
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167/Bahnhofstraße (Klappgraben-seite)
- Gehweg Kreuzungsbereich Heinrich-Rau-Straße/Artur-Becker-Str. (beidseitig)
- Gehweg Kreuzungsbereich Heinrich-Rau-Straße/Junckerstraße
- Gehweg Präsidentenstraße (Seite am Bahnhofsvorplatz Haltepunkt West)
- Gehweg Seehof von Lichtenberger Weg bis Beginn Ortsdurchfahrt

**3. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe II****Neuruppin**

- Grüner Weg (Treskow)
- Alfred-Wegener-Straße
- Valentin-Rose-Straße
- Philipp-Oehmigke-Straße
- Wilhelm-Bartelt-Straße
- Brenckenhoffstraße
- Dorfstraße Bechlin (B 167 bis Anbindung Kreisstraße)
- Lindenallee
- Friedrich-Ebert-Straße (Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Käthe-Kollwitz-Straße (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Gentzstraße
- Kastaniensteg (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Präsidentenstraße (einschl. Bahnhofsvorplatz)
- Straße Zur Mesche (Westachse bis Bahnübergang)
- Wichmannstraße (August-Bebel-Straße bis Wendehammer Schulplatz)
- Regattastraße
- Trenckmannstraße (Fehrbelliner Straße bis Regattastraße)
- Heimbürger Straße Alt Ruppin (nur Zufahrt bis 1. Kreuzung)
- An der Seepromenade(Steinstraße bis Wendeschleife Bollwerk, incl. Rondell)
- Fischbänkenstraße
- Eisenbahnstraße (Präsidentenstraße bis Wendeschleife)
- Umweltverbundtrasse (Wendeschleife Eisenbahnstraße bis B 167)
- Zufahrtstraße Park&Ride Parkplatz (von Zur Mesche bis Parkplatz)

**Neuglienicke**

- Ortslage Neuglienicke

**4. Gehwege, Geh- und Radwege sowie Radwege der Dringlichkeitsstufe II**

- Geh- und Radweg Alt Ruppiner Allee von Straße des Friedens bis Ende Ehrenfriedhof
- Geh- und Radweg Franz-Künstler-Straße (Wallanlage)
- Radweg Alter Bahndamm (von Käthe-Kollwitz-Straße bis Martin-Ebell-Straße)
- Radweg Puschkinstraße (Bereich Wallanlage, Franz-Künstler-Straße bis Präsidentenstraße)
- Radweg Heinrich-Heine-Straße (Bereich Wallanlage, Präsidentenstraße bis Schinkelstraße)
- Geh- und Radweg zum Haltepunkt West (B 167, entlang Sportplatz Puschkinschule, bis Eisenbahnstraße)
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße (Kirchplatz) einschl. Kreuzungsbereich (Alt Ruppin)
- Gehweg Bollwerk (Uferweg und Mittelweg, ohne Treppen)
- Gehweg Gerhart-Hauptmann-Straße bis Rheinsberger Tor (Wallseite)
- Gehwege Wallanlagen
  - Schäferstraße bis B 167
  - Querung Karl-Liebknecht-Straße Höhe Feldmannstraße
  - Querung Karl-Liebknecht-Straße Höhe Schifferstraße
- Gehweg Junckerstraße (ehem. Bahnübergang bis Heinrich-Rau-Straße)
- Gehweg Wittstocker Allee (Seite Jerusalemhain, von Kreisverkehr bis ehem. Einmündung Gentzstraße)

- Gehweg Regattastraße (am Spielplatz beidseitig und Bereich Fürstenwiese)
- Gehweg am Haltepunkt West (von Zur Mesche bis Park&Ride Parkplatz)

## 5. Winterwartung an Bushaltestellen

### Neuruppin

- Babimost-Ring beidseitig
- Rheinsberger Tor (Parkplatzseite)
- Friedrich-Engels-Straße (Höhe Poststraße)
- Junckerstraße beidseitig
- Heinrich-Rau-Straße beidseitig
- Artur-Becker-Straße beidseitig (4x)
- Gutshof beidseitig
- Erich-Dieckhoff-Straße (beidseitig)
- Gildenhall (Schule)
- Dorfstraße Bechlin (4x)
- Puschkinschule
- Gentzstraße
- Wittstocker Allee (am Friedhof) beidseitig
- Fehrbelliner Straße (4x)
- Wittstocker Allee (von B 167 bis Straße des Friedens) beidseitig
- Haltepunkt West
- Bernhard-Brasch-Platz (Friedrich-Engels-Straße Ecke Präsidentenstraße)
- Pfarrkirche
- Steinstraße
- B 167 am Friedhof beidseitig

### Alt Ruppin

- Kirchplatz (Platzseite)
- Neuruppiner Straße (Hubertus)
- Anna-Petrat-Straße (5x)
- Wulkower Chaussee (Aldi)
- Breite Straße (3x)

Bushaltestellen in den Ortsteilen und -lagen: Buskow; Stöffin; Karwe; Lichtenberg; Nietwerder; Radensleben; Wulkow (2x Dorfstraße); Krangen; Zermützel; Molchow; Rheinsberg-Glienicke; Binenwalde, Gnewikow (4x), Seehof, Wuthenow, Gühlen- Glienicke.

Die Räum- und Streupflicht an sämtlichen anderen, nicht genannten Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, Geh- und Radwegen oder Abschnitten von diesen und Bushaltestellen obliegen den jeweiligen Anliegern.“

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2010 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 25.11.2010

Golde  
Bürgermeister

## 1.2 Haushalt

### 1.2.1 Kassenkredit der Fontanestadt Neuruppin hier: Festsetzung eines Höchstbetrages ab 2011 Drucksache-Nr.: 2010/34 Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Höchstbetrag für Kassenkredite i.H.v. 11,5 Mio. EUR ab dem 01.01.2011.

### 1.2.2 Haushalt 2010 hier: nachträglicher Beschluss der Budgetrichtlinie Drucksache-Nr.: 2010/3 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Haushaltsführung für den budgetierten Verwaltungshaushalt 2010 der Fontanestadt Neuruppin (BudgetR 2010).

### 1.2.3 CAMPUS Neuruppin GmbH hier: Zuschuss durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH Drucksache-Nr.: 2007/23 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an, die Geschäftsführung zu einer jährlichen Zahlung eines Sponsoringbetrages i.H.v. 40.000,00 EUR ab dem 01.01.2012 auf Grundlage eines noch fertigzustellenden Sponsoringvertrages durch die Gesellschaft zugunsten der Campus Neuruppin GmbH zu ermächtigen. Der Betrag dient der Deckung von Ausgaben zur Etablierung des Hochschulstandortes in Neuruppin und ist auf eine Dauer von fünf Jahren begrenzt.

### 1.3 Erhebung der Ausgleichs- beträge im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Fontanestadt Neuruppin hier: Abzinsungssatz in Höhe von 3,7 % bei vorzeitiger Ablösung Drucksache-Nr.: 2010/31 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Ablösung von Ausgleichsbeträgen vor Abschluss der Sanierung im Sanierungs-

gebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin auf der Grundlage von freiwilligen Ablösevereinbarungen zuzulassen.

2. Dabei wird zugunsten des Ausgleichsbetragspflichtigen eine Abzinsung in Höhe von 3,7 % gewährt.

## **1.4 Flugplatz Ruppiner Land GmbH hier: Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Flugplatz Ruppiner Land GmbH Drucksache-Nr.: 2003/114 8. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2003/114 2. Ergänzung vom 15.06.2005 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Absichtserklärung zum Verkauf der Geschäftsanteile an der Flugplatz Ruppiner Land GmbH abzuschließen.

## **1.5 Besetzung von Beiräten und Fachausschüssen**

### **1.5.1 Besetzung des Jugendbeirates hier: weitere Abberufung von bisherigen und Benennung von neuen Mitgliedern Drucksache-Nr.: 2009/15 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Georg Händel als Vertreter des Schinkelgymnasiums aus dem Jugendbeirat ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung benennt **Herrn Georg Händel** als Vertreter der Jungen Sozialdemokraten (Jusos) für den Jugendbeirat der Fontanestadt Neuruppin.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt **Frau Ayanda Rogge** (Schinkelgymnasium) als Mitglied im Jugendbeirat.

### **1.5.2 Besetzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die LINKE/NI Drucksache-Nr.: 2008/56 26. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft für den ausgeschiedenen sachkundigen Einwohner im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss, Herrn Normen Kruschat, **Herrn Dietmar Schulz**, als neuen sachkundigen Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

### **1.5.3 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die LINKE/NI Drucksache-Nr.: 2008/56 27. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft für den ausgeschiedenen sachkundigen Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss, Herrn Normen Kruschat, **Herrn Dietmar Schulz**, als neuen sachkundigen Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss.

### **1.6. Kommunalverfassungsverstreit der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gegen die Stadtverordneten Barbara Kernchen, Robert Liefke, Wolfgang Passon und Erhard Schwierz hier: Beschluss über die Klageerhebung Drucksache-Nr.: 2010/41**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhebung der Klage gegen die Stadtverordnete Frau Barbara Kernchen wegen Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhebung der Klage gegen den Stadtverordneten Herrn Robert Liefke wegen Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhebung der Klage gegen den Stadtverordneten Herrn Wolfgang Passon wegen Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhebung der Klage gegen den Stadtverordneten Herrn Erhard Schwier wegen Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht.

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### **1.7 Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Fontanestadt Neuruppin hier: Vergleich Drucksache-Nr.: 2010/40**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vergleich zwischen der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Fontanestadt Neuruppin zu.
2. Von der Veröffentlichung des Vergleichstextes im Amtsblatt wird abgesehen.

### **1.8 Vergabeangelegenheiten hier: Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges Drucksache-Nr.: 2010/45**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag zur Lieferung des Feuerwehrfahrzeuges Gerätewagen-Transport an die Firma

Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co. KG  
Neue Straße 1  
09241 Mühlau

zu vergeben.

### **1.9 Bürgschaften der Fontanestadt Neuruppin zugunsten Dritter hier: Grundsatzbeschluss zum Wort- laut der von der Verwaltung zu ver- wendenden Bürgschaftserklärungen Drucksache-Nr.: 2010/20**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass in der Regel die formulierte Bürgschaftserklärung für neu abzugebene Bürgschaften Anwendung findet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die formulierte Bürgschaftserklärung auch für bereits abgegebene, anders lautende Bürgschaften - neben diesen - verwendet werden soll, wenn die entsprechende Verbindlichkeit umgeschuldet werden soll .
3. Dieser Beschluss tritt am 01.01.2011 in Kraft.



## 2. Bekanntmachungen

### 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

#### 2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1546

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 27. Juli 2010, eingegangen am 02. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel - Neuruppin - Großbäckerei) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1546** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### **Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 15. Oktober 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

#### 2.1.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1549

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 27. Juli 2010, eingegangen am 02. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb

sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel - Neuruppin - R. Luxemburg-Str.) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1549** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom

3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich

oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 15. Oktober 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

### 2.1.3 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1551

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 28. Juli 2010, eingegangen am 04. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel - Neuruppin - Kanalpumpwerk) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1551** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 18. Oktober 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

## 2.1.4 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1552

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 28. Juli 2010, eingegangen am 03. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden

Energieanlage (Mittelspannungskabel - Neuruppin - Landratsamt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1552** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur

in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 18. Oktober 2010

Im Auftrag

## 2.1.5 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1548

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 27. Juli 2010, eingegangen am 02. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel - Neuruppin - Landratsamt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1548** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 18. Oktober 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

## 2.1.6 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1495

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 21. Juni 2010, eingegangen am 25. Juni 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Alt Ruppin) nebst Einrichtungen

und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Alt Ruppín in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1495** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur

in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 18. Oktober 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

## **2.1.7 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1559**

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 09. August 2010, eingegangen am 12. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel - Neuruppin - Schwarzer Weg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 2611 (GB-Blatt 6943), 2606 (GB-Blatt 6943), 1869 (GB-Blatt 6943) und 1601 (GB-Blatt 6757) Flur 24 in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1559** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 19. Oktober 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

## 2.1.8 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1550

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 26. Juli 2010, eingegangen am 30. Juli 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energie-

anlage (Mittelspannungskabel - Neuruppin - Fontaneschule) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1550** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur

in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 20. Oktober 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

### 2.1.9 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1558

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 09. August 2010, eingegangen am 12. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel - Alt Ruppin - G. Hauptmann) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Alt Ruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1558** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 20. Oktober 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

### 2.1.10 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1560

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 02. August 2010, eingegangen am 10. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb

sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel - Neuruppin - Bahnbetriebswerk) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1560** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich

oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 20. Oktober 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

## 2.1.11 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1547

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 27. Juli 2010, eingegangen am 02. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel - Neuruppin - Schwarzer Weg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1547** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.



**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 11. November 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

## **2.1.12 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin; AZ: 0953 - 1605**

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 11. August 2010, eingegangen am 20. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden

Energieanlage (Mittelspannungskabel - Neuruppin - Großbäckerei) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1605** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur

in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 11. November 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

## 2.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen - Niederlassung West - die Entwurfsplanung zur Baumaßnahme L 16 Ortsdurchfahrt Neuruppin, Ortseingang bis LAS Klinik - 1. BA

Die Stadt Neuruppin legt im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen - Niederlassung West - die Entwurfsplanung zur Baumaßnahme in der Zeit vom **01. Dezember 2010** bis einschließlich **07. Ja-**

**nuar 2011** bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebcknecht-Str. 33/34, (Rathaus A, Bürgerbüro)16816 Fontanestadt Neuruppin zu folgenden Zeiten:

Montag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o. g. Vorhaben gegeben. Während dieser Auslegung können bei der Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin Anregungen schriftlich oder persönlich zur Niederschrift entgegengenommen werden.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an den

Landesbetrieb Straßenwesen  
Niederlassung West  
Holzhausener Str. 58  
16866 Kyritz

gerichtet werden.

Neuruppin, den 23.11.2010

Golde  
Bürgermeister

### Ende des amtlichen Teils

## 3. Informationen

### 3.1. Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Änderungen/Ergänzungen gegenüber der letzten Veröffentlichung sind kursiv gedruckt.

Michael Peter - Fraktion CDU/FDP

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	keine Angabe
	Arbeitgeber	Manheim Defleet Services GmbH; Siemensstraße 55a; 25462 Rellingen
	Art der Beschäftigung	keine Angabe
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine
	ehrenamtliche Tätigkeit	Feuerwehr Neuruppin Löschgruppe Nord
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	CDU-Neuruppin; Spielvereinigung Gühlen-Glienicke/Rägelin e.V.
	Aufsichtsrat	keine Angabe
	sonstigen Organ	keine Angabe
§ 9 Abs. 2 (d) Mitgliedschaft in	Vereinen	Heimatverein Binenwalde e.V.
§ 9 Abs. 2 (e) Geschäftsbeziehungen	zur Stadt und ihren Unternehmen	keine

**Ronny Kretschmer - Fraktion Die Linke / NI**

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Krankenpfleger z. Zt. freigestellter Betriebsrat in der Ruppiner Kliniken GmbH; Gesamtbetriebsratsvorsitzender der PRO Klinik Holding GmbH
	Arbeitgeber	
	Art der Beschäftigung	
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	Mitglied im Bezirksvorstand der Gewerkschaft Verdi in Potsdam-Nordwestbrandenburg; <i>Kreisvorsitzender der Partei DIE LINKE</i>
	ehrenamtliche Tätigkeit	
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH, dort stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender
	Aufsichtsrat	
	sonstigen Organ	

**Klaus-Dieter Miesbauer - Fraktion SPD**

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Rechtsanwalt
	Arbeitgeber	keine Angabe
	Art der Beschäftigung	keine Angabe
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine
	ehrenamtliche Tätigkeit	<i>2. Vorsitzender des ACE Automobilclubs Europa Ruppiner Land</i>
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine Angabe
	Aufsichtsrat	keine Angabe
	sonstigen Organ	keine Angabe

**Peter Brüssow - Fraktion Pro Ruppin**

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Rentner
	Arbeitgeber	keine Angabe
	Art der Beschäftigung	keine Angabe
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	Musiker in der Swingtime Dixieband
	ehrenamtliche Tätigkeit	Verschönerungsverein; Förderverein Museum Neuruppin; Förderverein Grundschule Gildenhall; <i>Tempelgarten e.V.</i>
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine Angabe
	Aufsichtsrat	keine Angabe
	sonstigen Organ	keine Angabe

## 3.2 Veranstaltungstipps Anfang Dezember

**02.12.2010 - The Cavern Beatles - England**

European Jubilee Tour 2010

**Datum:** 02.12.2010**Uhrzeit:** 20.00 Uhr**Ort:** Kulturhaus Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103  
16816 Neuruppin

Tel.: 03391-2687

Preis: 32,- €

**03.12.2010 - Sherman Noir LIVE & UNPLUGGED**

Erleben Sie einen unvergesslichen Konzertabend und lassen sie sich von Sherman Noir auf eine Zeitreise zu den Wurzeln des Rock und Pop entführen.

**Datum:** 03.12.2010**Uhrzeit:** 21.00 Uhr**Ort:** Seehotel Fontane**Preis:** Eintritt frei, um Voranmeldung wird gebeten**Tel.:** 03391-40350**Webseite:** [www.seehotel-fontane.de](http://www.seehotel-fontane.de)**04.12.2010 - Pianoabend****Datum:** 04.12.2010**Uhrzeit:** 19.00 Uhr**Ort:** Seehotel Fontane**Preis:** Eintritt frei**Tickethotline:** 03391-40350**Webseite:** [www.seehotel-fontane.de](http://www.seehotel-fontane.de)**04.12.2010 - Sinfoniekonzert**

Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt

Dirigent: Takao Ukigaya

Solistin: Klaudyna Schulze-Broniewska ~ Violine

Johannes Brahms - 2. Sinfonie D-Dur op. 73

Peter Tschaikowski - Violinenkonzert D-Dur op 35

**Datum:** 04.12.2010

**Uhrzeit:** 17.00 Uhr  
**Ort:** Kulturkirche (Pfarrkirche)  
 Karl- Marx- Straße  
 16816 Neuruppin  
**Tel.:** 03391-3154  
**Preis:** 30,- € / 22,50 € / 17,- € Schüler 5 €

#### 04.12.2010 - Shake Yer Ass

**Datum:** 04.12.2010  
**Uhrzeit:** 23 Uhr  
**Ort:** JFZ „Alte Brauerei“  
 Fehrbelliner Straße 135  
 16816 Neuruppin

#### 05.12.2010 - Fröhliche Weihnacht überall

Volkstümliche Chorweihnacht mit Neuruppiner Ensembles  
**Datum:** 05.12.2010  
**Uhrzeit:** 17.00 Uhr  
**Ort:** KulturKirche (Pfarrkirche)  
 Karl-Marx-Straße  
 16816 Neuruppin  
**Tel.:** 03391-3154  
**Preis:** 15,- / 10,- / 7,50 €

#### 10.12.2010 - Thomas Wohlfahrt live

Thomas Wohlfahrt wurde 2003 in der Sat.1 Castingshow „Star Search“ entdeckt und belegte hinter Martin Kesici knapp den zweiten Platz. Im Seehotel Fontane gastiert er bereits zum zweiten Mal und präsentiert dem Publikum seine Lieblingssongs.  
**Datum:** 10.12.2010  
**Uhrzeit:** 21.00 Uhr  
**Ort:** Seehotel Fontane  
**Preis:** Eintritt frei, um Voranmeldung wird gebeten  
**Tel.:** 03391-40350  
**Webseite:** [www.seehotel-fontane.de](http://www.seehotel-fontane.de)

#### 11.12.2010 - Sinfoniekonzert

Das Kammerorchester der neuen Philharmonie Hamburg  
**Datum:** 11.12.2010  
**Uhrzeit:** 17 Uhr  
**Ort:** KulturKirche (Pfarrkirche)  
 Karl-Marx-Straße  
 16816 Neuruppin  
**Tel.:** 03391-3154  
**Einlass:** 16:00 Uhr

#### 11.12.2010 - Comedy Live mit Markus Maria Profitlich

**Datum:** 11.12.2010  
**Uhrzeit:** 20.00 Uhr

**Ort:** Kulturhaus Stadtgarten  
 Karl-Marx-Straße 103  
 16816 Neuruppin  
**Tel.:** 03391-2687  
**Preis:** 28,- € / 26,- €

#### 11.12.2010 - Pianoabend

**Datum:** 11.12.2010  
**Uhrzeit:** 19.00 Uhr  
**Ort:** Seehotel Fontane  
**Preis:** Eintritt frei  
**Tickethotline:** 03391-40350  
**Webseite:** [www.seehotel-fontane.de](http://www.seehotel-fontane.de)

#### 11.12.2010 - FritzClub DJ's unterwegs

**Datum:** 12.12.2010  
**Uhrzeit:** 23.00 Uhr  
**Ort:** JFZ „Alte Brauerei“  
 Fehrbelliner Straße 135  
 16816 Neuruppin

#### 12.12.2010 - Winterfestival des Schlagers

Mit Wind, Oliver Frank, Ines Adler, Anna-Maria Zimmermann, Heidi Ades u. a.  
**Datum:** 12.12.2010  
**Uhrzeit:** 16.00 Uhr  
**Ort:** Kulturhaus Stadtgarten  
 Karl-Marx-Straße 103  
 16816 Neuruppin  
**Tel.:** 03391-2687  
**Preis:** 33,- €

#### 12.12.2010 - Weihnachten mit Aurora Lacasa

**Datum:** 12.12.2010  
**Uhrzeit:** 15.00 - 17.00 Uhr  
**Ort:** Kulturkirche Neuruppin  
 Karl-Marx-Straße  
 16816 Neuruppin  
**Tel.:** 03391-45460 (Touristeninformation/Bürgerbahnhof)

#### 13.12.2010 - Weihnachtssingen

Mit dem Möhring-Chor Alt Ruppin e.V.  
**Datum:** 13.12.2010  
**Uhrzeit:** 19.00 Uhr  
**Ort:** Senioren-Wohnpark Neuruppin GmbH  
 Artur-Becker-Str. 31  
 16816 Neuruppin  
**Tel.:** 03391-651765

### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
 Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
 Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.